

Entwurf Neufassung zur Drucksache VO/0447/19/1-Neuf.

Baumschutzsatzung der Stadt Wuppertal vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW S. 202), des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) und des § 49 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) **vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568)**, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03. 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.

(2) Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

(2) Geschützt sind lebende Laubbäume, Eiben- und Gingkobäume sowie Obstbäume mit einem Kronenansatz in einer Höhe von mindestens 1,70 Meter

- a) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm
- b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Einzelstämme einen Umfang von mindestens jeweils 50 cm aufweisen.
- c) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sie eine gemeinsame Einzelkrone bilden.
- d) Ersatzpflanzungen gemäß § 7 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

(3) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Flächen in Bebauungsplänen, für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, auch wenn sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 7 Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder

geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 28 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnung Regelungen für den Baumbestand enthalten,

- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
- c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen und im Geltungsbereich der Satzung liegen,
- d) Bäume in Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
- e) Bäume bis zu einem Stammumfang von 150 cm, die weniger als 4 Meter von einem vorhandenen Gebäude entfernt stehen
- f) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen;
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen;
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Herbiziden,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien, sowie das Entfachen von Feuer unter der Baumkrone
- g) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und
- h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.
- i) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.
- j) Verboten ist es auch, Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 anzuordnen oder als Eigentümer zu dulden.

(3) Nicht unter die Verbote fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
- b) die Behandlung von Wunden,
- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
- d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
- e) der Rückschnitt zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
- f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

Entsprechende Maßnahmen sind unverzüglich anzuzeigen und

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) sowie Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem), auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise unter Anwendung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" Vorsorge gegen eine Beschädigung und gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

§ 4 Ausnahmen

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers/der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
- b) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

- a) der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
- c) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
- d) die Beseitigung geschützter Bäume aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist oder
- e) geschützte Bäume einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigen.

(3) Ist die Stadt Wuppertal Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte, entscheidet die zuständige Bezirksvertretung über den Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3.

§ 5 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan und ggf. aussagekräftige Fotografien beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang ersichtlich sind. Die Stadt kann die Beibringung eines **Zustandsgutachtens** verlangen.

(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr (zwei Jahre im Rahmen von Baugenehmigungen) nach der Erteilung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden. Sowohl die gefälltten Bäume als auch die als Ersatz gepflanzten Bäume werden in einem Kataster erfasst.

(3) Für die Entscheidung nach Abs. 2 werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Wuppertal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(4) Die Ausnahmegenehmigung geht auf den Rechtsnachfolger/die Rechtsnachfolgerin über, soweit bei der Erteilung nichts anders bestimmt ist. Name und Anschrift des Rechtsnachfolgers/der Rechtsnachfolgerin sind der Stadt mitzuteilen.

§ 6 Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 7 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 4 erteilt, ist der Antragsteller/die Antragstellerin zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

a) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes bis zu 170 cm, ist ein Ersatzbaum mit einem Stammumfang von je 20 cm nach zu pflanzen.

b) beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 170 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Baum der oben genannten Stärke zu pflanzen.

(2) Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand. Als Ersatzpflanzungen sind standortgerechte Laubbäume zu verwenden. Wenn die Grundstückgegebenheiten dies nicht zulassen, können im Ermessen der Stadt auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Ersatzpflanzungen bestimmt werden.

(3) Sofern der Antragsteller/die Antragstellerin Ersatzpflanzungen auf seinem/ihrem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er/sie eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Absatz 1 und 2), zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 40%.

Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Über die geleisteten Ausgleichszahlungen und deren Verwendung wird fortlaufend ein Nachweis geführt.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(5) Der Antragsteller/die Antragstellerin, der/die zu Ersatzpflanzungen verpflichtet ist, kann bei der Stadt beantragen, dass ein vorhandener Baum, der als Ersatzbaum geeignet ist, aber auf Grund seiner Größe noch nicht durch die Baumschutzsatzung geschützt ist, als Ersatz für den zu fällenden Baum anerkannt wird. Im Falle des Anerkenntnisses ist auch dieser Baum durch die Baumschutzsatzung vorzeitig geschützt. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 2 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.

(2) Trifft der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch ihre Beauftragten duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann, oder eine Durchführung durch die Pflichten Belangen des Baumschutzes voraussichtlich nicht gänzlich Rechnung tragen würde; die Kosten trägt die Stadt.

§ 9 Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so ist er/sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 geschützte Bäume geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ist er/sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er/sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 7 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter geschützte Bäume entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer/die Eigentümerin oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines/ihres Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er/Sie kann sich hiervon befreien, wenn er/sie gegenüber der Stadt die Abtretung seines/ihres Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10 Prüfungs- und Betretungsrecht

Den Bediensteten und den mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt ist nach Vorankündigung Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren auf dem sich geschützte Bäume befinden und Auskunft zu geben. Bedienstete haben auf Verlangen ihren Dienstaussweis, Beauftragte ihren Berechtigungsnachweis vorzuzeigen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- b) der Anzeigepflicht nach § 6 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
- c) nach § 7 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet,
- d) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt oder
- e) entgegen § 10 das Betreten des Grundstückes verhindert oder erheblich erschwert bzw. Auskünfte nicht erteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf aus der Drucksache VO/0447/19 sind markiert